

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wesseling in der Fassung vom 11. Dezember 2019

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen am 25. Mai 2004, 10. Dezember 2013 und 10. Dezember 2019 folgende Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wesseling beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wesseling.
- (2) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Wesseling.

§ 2
Größe und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 13 Mitgliedern. Es sollen stellvertretende Mitglieder gewählt werden.
- (2) Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat ausscheidet, so rückt der/die nächste Bewerber/in aus dem Wahlvorschlag nach, für den der/die Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist.
- (3) Im Verhinderungsfalle wird ein Mitglied des Seniorenbeirates durch den/die jeweils nächste/n Bewerber/in aus dem Wahlvorschlag des zu vertretenden Mitgliedes vertreten.

§ 3
Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der/dem Wahlleiter/in als Vorsitzende/n und den Mitgliedern des nach § 2 des Kommunalwahlgesetzes für die Wahl des Rates der Stadt Wesseling gebildeten Wahlausschusses.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen spätestens bis zum 39. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

§ 4
Stimmbezirke

Die Stimmbezirke entsprechen denjenigen, die für die Kommunalwahlen gebildet worden sind.

§ 5
Wahltag

- (1) Der Wahltag ist der Tag, an dem auch die Kommunalwahlen stattfinden.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 6

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 60. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Wesseling seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person.

§ 7

Wahlvorschläge

- (1) Die/Der Wahlleiter/in fordert mit der Bekanntgabe des Wahltages durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf (Wahlausschreibung). Wahlvorschläge können von Parteien, Gruppen von Wahlberechtigten und Bürgern der Stadt Wesseling (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten und Bürgern der Stadt (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden.
- (2) Die Parteien sowie Gruppen von Wahlberechtigten und Bürgern können bis zu 15 Bewerber/innen für einen Listenwahlvorschlag benennen.
- (3) Als Wahlbewerber/in kann jede wählbare Person benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerber/innen enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einem Kennwort (Bezeichnung des Wahlvorschlages) versehen sein.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Gruppe unterzeichnet sein.
- (7) Die Parteien und Gruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode dem Rat nicht ununterbrochen angehört haben, müssen nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Gruppen müssen von 30 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/innen sind 20 Unterstützungsunterschriften erforderlich.
- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (9) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die die/der Wahlleiter/in bereit hält.
- (10) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die/Der Wahlleiter/in prüft die Wahlvorschläge vor und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, spätestens am 20. Tag vor der Wahl bekanntgemacht.
- (11) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift abzufassen.

§ 8
Stimmzettel

Die Einzelbewerber/innen werden mit Familien- und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die ersten drei Bewerber/innen aus den Listenwahlvorschlägen werden ebenfalls mit Familien- und Vornamen sowie dem Kennwort in den Stimmzettel aufgenommen.

§ 9
Wählerverzeichnis

(1) Die/Der Wahlleiter/in legt vor jeder Wahl für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es enthält eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und eine Spalte für Bemerkungen.

(2) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die/der Wahlleiter/in jede/n Wahlberechtigte/n, die/der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 10
Briefwahl

Die Briefwahl ist zulässig. Die/Der Wahlleiter/in gibt rechtzeitig Hinweise über das Briefwahlverfahren bekannt.

§ 11
Stimmenzählung

(1) Nach dem Ende der Wahlhandlung werden die Stimmzettel aller Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt. Die Stimmzettel werden in einem versiegelten verschlossenen Umschlag transportiert, damit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Den Stimmzetteln sind die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Am Ort der Wahlhandlung wird durch Aushang darauf hingewiesen, wann und wo die Auszählung der Stimmen erfolgt. Die Auszählung hat binnen einer Woche nach dem Wahltag zu erfolgen.

(2) Nach dem Ende der Wahlhandlung ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig. Dieser stellt zunächst anhand der Niederschriften über die Wahlhandlung die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen fest. Diese Zahl wird mit den vorliegenden Stimmzetteln verglichen. Danach wird im Rahmen der zentralen Auszählung die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Auszählung der Stimmen ist eine eigene Niederschrift zu fertigen.

§ 12
Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die/den Wahlleiter/in nach der Wahl das endgültige Wahlergebnis fest.

(2) Die/Der Wahlleiter/in macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.

§ 13
Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, entscheidet der für die Wahl des Rates der Stadt Wesseling gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

(2) Ein Einspruch kann von jeder/jedem Wahlberechtigten sowie jeder/jedem Bürger/in der Stadt Wesseling binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingelegt werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchseinlegung zu treffen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.